

Richtlinien für die Schülerzahlen

(Vom 26. September 2019)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
gestützt auf § 1 Abs. 3 Volksschulverordnung,
beschliesst:*

1. Schülerbestände pro Klasse (Richtzahlen)

1.1 Die Schülerbestände werden nach dem Normbereich, dem unteren und dem oberen Überprüfungsbereich unterschieden.

1.2 Diese Bereiche werden wie folgt festgelegt:

	Unterer Über- prüfungsbereich	Norm- bereich	Oberer Über- prüfungsbereich
1.2.1 Regelklassen (inkl. Zusammenarbeitsformen)			
Kindergarten	12 und weniger	13 – 22	23 und mehr
Einführungsklasse	7 und weniger	8 – 15	16 und mehr
Regelklasse PS	12 und weniger	13 – 25	26 und mehr
Mehrjahrgangsklasse (2/3 Jg.)	11 und weniger	12 – 23	24 und mehr
Mehrjahrgangsklasse (4-6 Jg.)	10 und weniger	11 – 21	22 und mehr
Sek / KOS A	13 und weniger	14 – 25	26 und mehr
Real / KOS B	11 und weniger	12 – 20	21 und mehr
1.2.2 Besondere Klassen			
Kleinklasse/Lerngruppe	7 und weniger	8 – 15	16 und mehr
Werkschule / Besondere Klassen	7 und weniger	8 – 14	15 und mehr
Sonderschulen	3 und weniger	4 – 7	8 und mehr

1.3 Weichen die Schülerzahlen vom Normbereich ab, hat der Schulrat beim Bildungsdepartement eine Bewilligung zur Führung dieser Klasse einzuholen. Das Gesuch ist an das Amt für Volksschulen und Sport zu stellen.

2. Bereiche

2.1 Normbereich

2.1.1 Der Normbereich ist grundsätzlich in jeder Klasse (an jeder Schule und durch jede Behörde) anzustreben. Die Massnahmen zum Erreichen dieses Ziels können vielfältig sein, so insbesondere

- Ausgleich mit Parallelklassen;
- Ausgleich mit anderen Schulen der Gemeinde/des Bezirks und mit Schulen anderer Gemeinden/Bezirke;
- Bildung von Mehrjahrgangsklassen;

- Klassenschliessungen;
- Klasseneröffnungen.

2.2 Unterer Überprüfungsbereich

2.2.1 Für Klassen, die mit ihrem Bestand im unteren Überprüfungsbereich liegen, sind je nach der Entwicklung in Bezug auf die Schülerzahlen folgende Massnahmen zu treffen:

- Ausgleich mit anderen Schulen der Gemeinde/des Bezirks;
- Bildung von Mehrjahrgangsklassen.

Erweisen sich diese Massnahmen als ungeeignet, stehen folgende Möglichkeiten offen:

- vorläufige Weiterführung für ein Schuljahr, allenfalls Zusammenlegung in einzelnen Fächern mit anderen Klassen;
- Schliessung der Klasse.

2.2.2 Eine Klasse ist zu schliessen, wenn:

- ihre Schülerzahl voraussichtlich während mindestens 2 Jahren im unteren Überprüfungsbereich liegen würde.
- nach deren Schliessung die verbleibenden Klassen nicht in den oberen Überprüfungsbereich kämen.
- eine andere Massnahme (vgl. Ziffer 2.2.1) unmöglich oder ungeeignet ist.

Die Prognose stützt sich in erster Linie auf die aktuellen Schülerzahlen und die Eintritte in den folgenden 3 Jahren.

2.3 Oberer Überprüfungsbereich

2.3.1 Für Klassen, die mit ihrem Bestand im oberen Überprüfungsbereich liegen, sind je nach den Verhältnissen und nach der Entwicklung in Bezug auf die Schülerzahlen folgende Massnahmen zu treffen:

- Ausgleich mit anderen Schulen der Gemeinde/des Bezirks und mit Schulen anderer Gemeinden/Bezirke;
- Bildung von Mehrjahrgangsklassen.

Erweisen sich diese Massnahmen als ungeeignet, stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Weiterführung bestehender Klassen mit alternierendem Unterricht;
- Eröffnung einer Klasse.

3. Alternierender Unterricht

3.1 Der Schulrat entscheidet nach Anhörung der Schulleitung über das Alternieren. Bei Klassen, welche im unteren, respektive oberen Überprüfungsbereich liegen, gelten folgende Richtwerte:

- Unterer Überprüfungsbereich: Kein alternierender Unterricht möglich
- Oberer Überprüfungsbereich: Zusätzlich 4 Lektionen alternierender Unterricht möglich.

3.2 Bei Klassen der 1./2. Klasse, welche im Normbereich liegen entscheidet der Schulrat nach Anhörung der Lehrperson über max. 2 Alternierungslektionen (§ 9 Abs. 3 Weisungen über die Unterrichtsorganisation).

4. Sonderregelung in einzelnen Fächern

4.1 Beim Fremdsprachenunterricht in Mehrjahrgangsklassen entscheidet der Schulrat nach Anhörung der Schulleitung über maximal 2 Alternierungslektionen pro Fremdsprache.

- 4.2 Bei folgenden Fächern gelten abweichende Richtwerte. Bei Abweichung der Richtwerte vom Normbereich gelten die Massnahmen, welche unter 2.2 (unterer Überprüfungsbereich) und 2.3 (oberer Überprüfungsbereich) beschrieben sind.

	Unterer Überprüfungsbereich	Normbereich	Oberer Überprüfungsbereich
Textiles und technisches Gestalten	6 und weniger	7 – 14	15 und mehr
Wirtschaft, Arbeit Haushalt	7 und weniger	8 – 16	17 und mehr

5. (Ausnahme-)Bewilligungen

- 5.1 Werden Klassen im unteren oder oberen Überprüfungsbereich geführt, hat der Schulrat mindestens zwei Monate vor Beginn des Schuljahres ein begründetes Gesuch zu stellen. Sollte sich während des Schuljahres eine Abweichung vom Normbereich ergeben, so ist dies dem Amt für Volksschulen und Sport unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Das Bildungsdepartement kann für Kleinstschulen Ausnahmegewilligungen zur Führung von Klassen im unteren bzw. oberen Überprüfungsbereich erteilen. Die Schulen haben entsprechende Gesuche zu stellen und zu begründen. Die in Ziffer 2 erwähnten Zeitlimiten können bei Kleinstschulen überschritten werden.